

L 11 AS 509/16 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 55 AS 1489/16

Datum

12.07.2016

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 509/16 B

Datum

19.08.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Keine Beschwerde gegen Beschlüsse gem. [§ 98 SGG](#).

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 12.07.2016 - [S 55 AS 1489/16](#) ER - wird verworfen.

II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Kläger hat beim Sozialgericht München (SG) Klage erhoben. Das SG hat mit Beschluss vom 12.07.2016 sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Sozialgericht Nürnberg () verwiesen. Der Beschluss sei gemäß [§ 98 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar.

Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben und Bewilligung von Prozesskostenhilfe begehrt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zu verwerfen, denn der Beschluss des SG ist gemäß [§ 98 Satz 2 SGG](#) unanfechtbar.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird mangels hinreichender Erfolgsaussicht gemäß [§ 73 a SGG](#) i.V.m. [§§ 114](#) ff Zivilprozessordnung abgelehnt.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-09-23